

Verband unabhängiger Energieerzeuger
VESE
Aarberggasse 21
3011 Bern

ESTV
Eidgenössische Steuerverwaltung
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 9.11.2017

Stellungnahme zur Vernehmlassung Totalrevision der „Liegenschaftskostenverordnung“, neu „Grundstückskostenverordnung“

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband unabhängiger Energieerzeuger (VESE) vertritt rund 120 Solargenossenschaften, Unternehmen und private Anlageeigentümer, welche erneuerbaren Strom produzieren.

Wir unterstützen die Energiewende und eine effiziente, nachhaltige und auf einheimischen und erneuerbaren Quellen basierende Energieversorgung. Dazu gehört insbesondere auch die Stärkung von Industrien, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, welche zur Energiewende beitragen. Diese leisten einen erheblichen Beitrag zum Schweizerischen Wirtschaftsstandort.

Die Hintergründe zu unseren Positionen zur Besteuerung von PV Anlagen sind unter <http://www.vese.ch/downloads/#steuern> dokumentiert. Für eine möglichst effiziente Behandlung unseres Anliegens konzentrieren wir uns nachfolgend ausschliesslich auf die punktuellen Änderungsvorschläge.

Gerne nehmen wir zur Vernehmlassung der Totalrevision der Liegenschaftskostenverordnung Stellung wie folgt:

Stellungnahme Liegenschaftskostenverordnung

Wir begrüssen die revidierte Liegenschaftskostenverordnung, möchten aber gewisse Präzisierung zu den Bauteilen und Installationen vorschlagen. Investitionen in Bauteile und Installationen für rationellere oder erneuerbare Energienutzung, insbesondere Photovoltaikanlagen (PVA), sollen immer als Unterhaltskosten abgezogen werden können,

- (a) unabhängig von der Nutzung der gewonnenen Energie und
- (b) unabhängig von deren sachenrechtlichen Qualifikation.

Wir erachten die Präzisierung dieser Punkte als wichtig, weil damit **Rechtssicherheit** geschaffen und Abläufe vereinfacht werden können.

1. Art. 1, Abs. 1 - Nutzung der gewonnenen Energie (a)

Die in der Verordnung erwähnten "Bauteile und Installationen" umfassen Sachen, welche zur Verwendung erneuerbarer Energien und/oder der effizienteren Nutzung von Energie dienen. Dabei soll keine Rolle spielen, ob die damit gewonnene Energie später von den Bauten auf dem Grundstück selbst genutzt wird (Eigenverbrauch) oder durch einen Dritten (z.B. Netzeinspeisung bei PVA).

Diese **Gleichbehandlung** zum Zeitpunkt der Investition ist wichtig für die Rechtssicherheit und volkswirtschaftlich sinnvoll und förderungswürdig.

Durch die Liegenschaftskostenverordnung sollen auch der Volkswirtschaft und dem Umweltschutz dienenden Massnahmen gefördert werden. Also Massnahmen, welche auch ausserhalb der Liegenschaft selbst Wirkung entfalten (dazu gehört etwa die Netzeinspeisung).

2. Art. 1, Abs. 1 - Sachenrechtliche Betrachtung (b)

Die steuerliche Begünstigung von Investitionen in die Gewinnung erneuerbarer Energien und die effizientere Nutzung soll nicht durch die juristische Qualifikation dominiert werden und so die gewünschte Wirkung zur Energiewende schmälern.

Gemäss Volksabstimmung und Beschlüssen im Parlament sollen Investitionen in Bauteile und Installationen (wie z.B. eine PVA) in jedem Fall steuerlich gefördert werden, unabhängig von deren sachenrechtlichen Qualifikation (Fahrnis, Bestandteil, Zugehör). So soll z.B. die Investition in eine PVA bei den Liegenschaftskosten als Unterhalt angerechnet werden können, egal ob es sich um eine Aufdach-, Indach-, freistehende oder Fassadenanlage handelt.

Dieser gesellschaftliche Wille zur Förderung der privaten Investitionen in die Gewinnung von erneuerbaren Energien (notabene zum Wohle der Allgemeinheit), sollte in der Verordnung auch klar zum Ausdruck gebracht werden. Durch eine explizite Formulierung könnten entsprechende Unsicherheiten ausgeräumt werden (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichtes Kt. Bern Dossier 100 2016 196)

3. Vorschlag Entwurf Art. 1, Abs. 1

Unsere Vorschläge könnten wie folgt formuliert werden (gelb):

¹ Als Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, gelten Aufwendungen für Massnahmen, die zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien, unabhängig von deren Verwendung durch die Bauten auf dem Grundstück selbst, beitragen. Diese Massnahmen beziehen sich auf den Ersatz von veralteten und die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen, unabhängig von deren sachenrechtlichen Qualifikation als Fahrnis, Bestandteil oder Zugehör, an bestehenden Gebäuden.

4. Art. 4 - Verteilung über mehrere Steuerperioden

Wir begrüssen die Möglichkeit, in Zukunft und bei negativem Reineinkommen Investitionen für Umweltschutz und Energiesparen über maximal drei Steuerperioden verteilen zu können.

5. Energiespeicher

Installationen für die Speicherung von erneuerbar produziertem Strom sollen steuerlich abzugsfähig sein.

6. MuKE n

Mit den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n) werden den Liegenschaftsbesitzern sinnvolle Auflagen hinsichtlich Energieverbrauch in Liegenschaften gemacht. Es ist unbedingt sicher zu stellen, dass solche verordneten Vorgaben dann auch steuerlich abgesetzt werden können. Wir erwarten, dass dies in der Praxis (siehe Punkte 1 und 2) von der Verwaltung auch entsprechend gehandhabt wird.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie die wohlwollende Prüfung und die Berücksichtigung unserer Anträge. Für zusätzliche Informationen oder Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Raoul Knittel
Geschäftsführer VESE